

Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

Sachgebiet 53

Herrn Fuchs

im Hause

Passau, 23.05.2019

Bearbeiter/in : Fr. Vidal
Abt./Sg. : 5/51
Telefon : 0851/397-445
Telefax : 0851 490 595 445
Zimmer : 3.18
e-Mail : naturschutzbehoerde@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

51.1.02

Vollzug der Naturschutzgesetze und der Wassergesetze;
53.0.02/6421.2 und 6420.2/2018-58; Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis, Tiefbrunnen Haidenburg, öffentliche Wasserversorgung Gemeinde Aldersbach, Planvorschlag für die Neufestsetzung der Fassungsbereiche
Antragsteller: Gemeinde Aldersbach, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach
Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Anlagen: 1 Vorgang i.R.

Sehr geehrter Herr Fuchs,

die beigegebenen Unterlagen sind hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig und brauchbar.

I. Geplante Maßnahme:

In den Antragsunterlagen wird dargestellt: Es handelt sich um den Fortbetrieb der derzeit bis 31.12.2018 befristeten Entnahmemengen von 180.000m³/a, 1.200m³/d und max. 20 l/s. Die tatsächliche Entnahme liegt derzeit bei 230.000 – 240.000 m³/a. Neu beantragt wird eine Entnahme von 310.000 m³/a, 1.280 m³/d und 20l/s.

Alternativ wurde eine Grundwasserentnahme durch andere Brunnen und Quellen sowie die Wasserlieferung durch einen benachbarten Wasserversorger geprüft. Aus unterschiedlichen Gründen werden diese Alternativen jedoch nicht weiter verfolgt bzw. sind nicht realisierbar.



Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau
Vermittlung +49 851 397-1
Telefax +49 851 2894
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Öffnungszeiten:

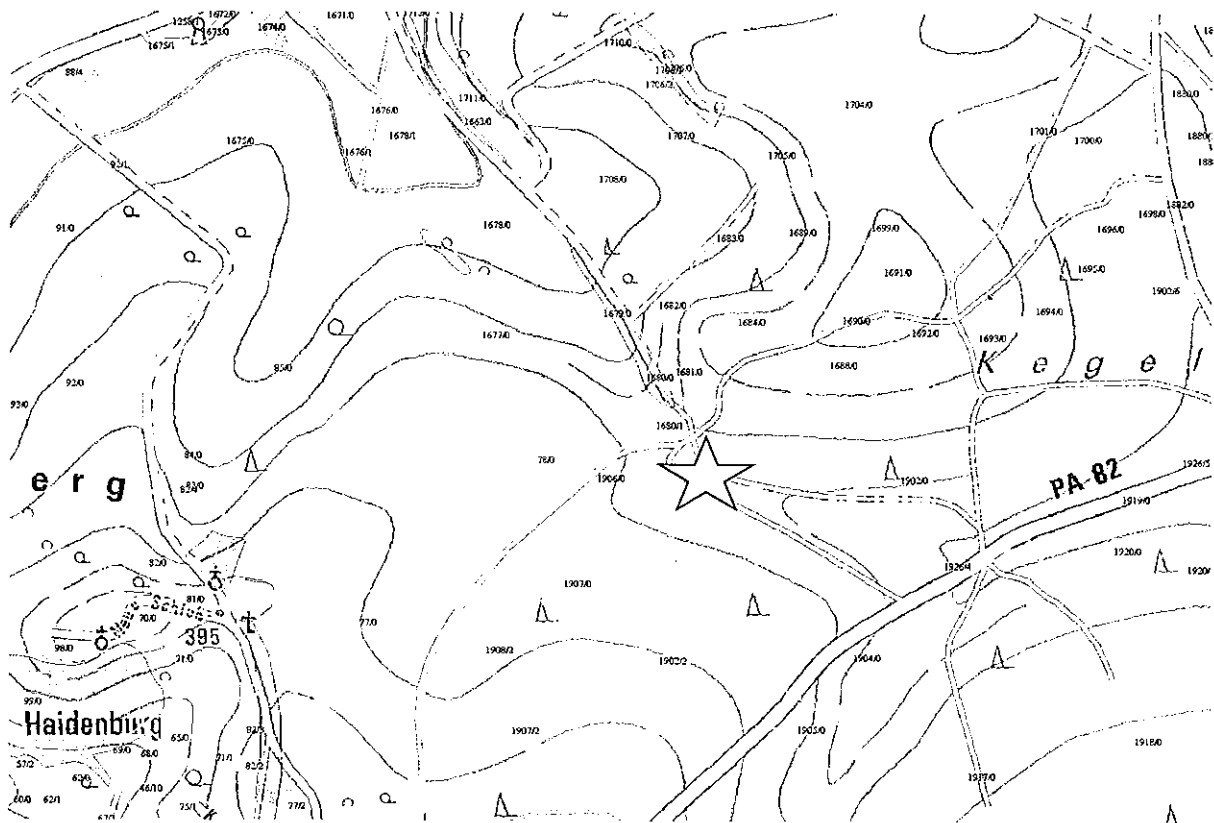
Mo – Fr 07:30 – 12:00 Uhr Mo 13:00 – 16:00 Uhr
Mi 13:00 – 17:00 Uhr
und nach Terminvereinbarung (außerhalb der Öffnungszeiten)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
IBAN: DE86 7405 0000 0000 0000 67
BIC: BYLADEM1PAS
Postscheckamt München
IBAN: DE11 7001 0080 0022 4648 06
BIC: PBNKDEFF



Auszug aus FIS-Natur:



Legende: Rot = kartierte Biotope  = Brunnen

II. Naturschutzfachliche Beurteilung:

Schutzgebiete nach Kapitel 4 des Naturschutzgesetz:

1. Gesetzlich geschützte Bereiche sowie geschützte Arten

Etwa 100m entfernt ist eine naturnahe Hecke kartiert. Eine Beeinträchtigung wurde in den Unterlagen nachvollziehbar abgeschätzt, diese ist nicht absehbar.

2. FFH-Gebiet nach Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und gesetzlich geschützte Flächen

Im näheren Umfeld nicht vorhanden; das nächstgelegene Natura2000-Gebiet „Unteres Vilstal“ ist ca. 3 km entfernt. Nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele sind nicht absehbar, eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung scheint entbehrlich.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP gem. Anlage II zu § 3 c UVPG:

Gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG in Verbindung mit Anlage 2 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich. Nach Auswertung der entsprechenden Prüfinhalte ist, ent-

sprechend dem Ergebnis der beigelegten Checkliste, aus naturschutzfachlicher Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Sachverhaltsermittlung:

Die anliegenden Unterlagen zum Wasserrechtsverfahren, stellen dar, daß es sich um den Weiterbetrieb einer seit längerem bestehenden Tiefenwasserentnahme handelt. Jedoch soll die Gesamtentnahmemenge erhöht werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen:

Sofern sich die Tiefenwasserentnahme auf das erste Grundwasserstockwerk oder auch auf den Oberflächenwasserhaushalt nicht auswirken sollte, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen aus naturschutzfachlicher Sicht zu erwarten. Dieses Ergebnis wird in den Unterlagen insgesamt entsprechend dargestellt.

Ergebnis:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

III. Ergebnis:

Tiefenwasser sollte möglichst verschont werden und als Reserve und Ressource der Zukunft unangestastet bleiben.

Aus naturschutzfachlicher Sicht sind allerdings keine zwingenden rechtlichen Gründe gegen die beantragte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis ersichtlich. Im Rahmen des vorgelegten Antrages besteht keine Notwendigkeit für naturschutzfachliche Auflagen oder Bedingungen.

Mit freundlichen Grüßen



Vidal

Fachreferentin für Naturschutz
und Landschaftspflege